Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

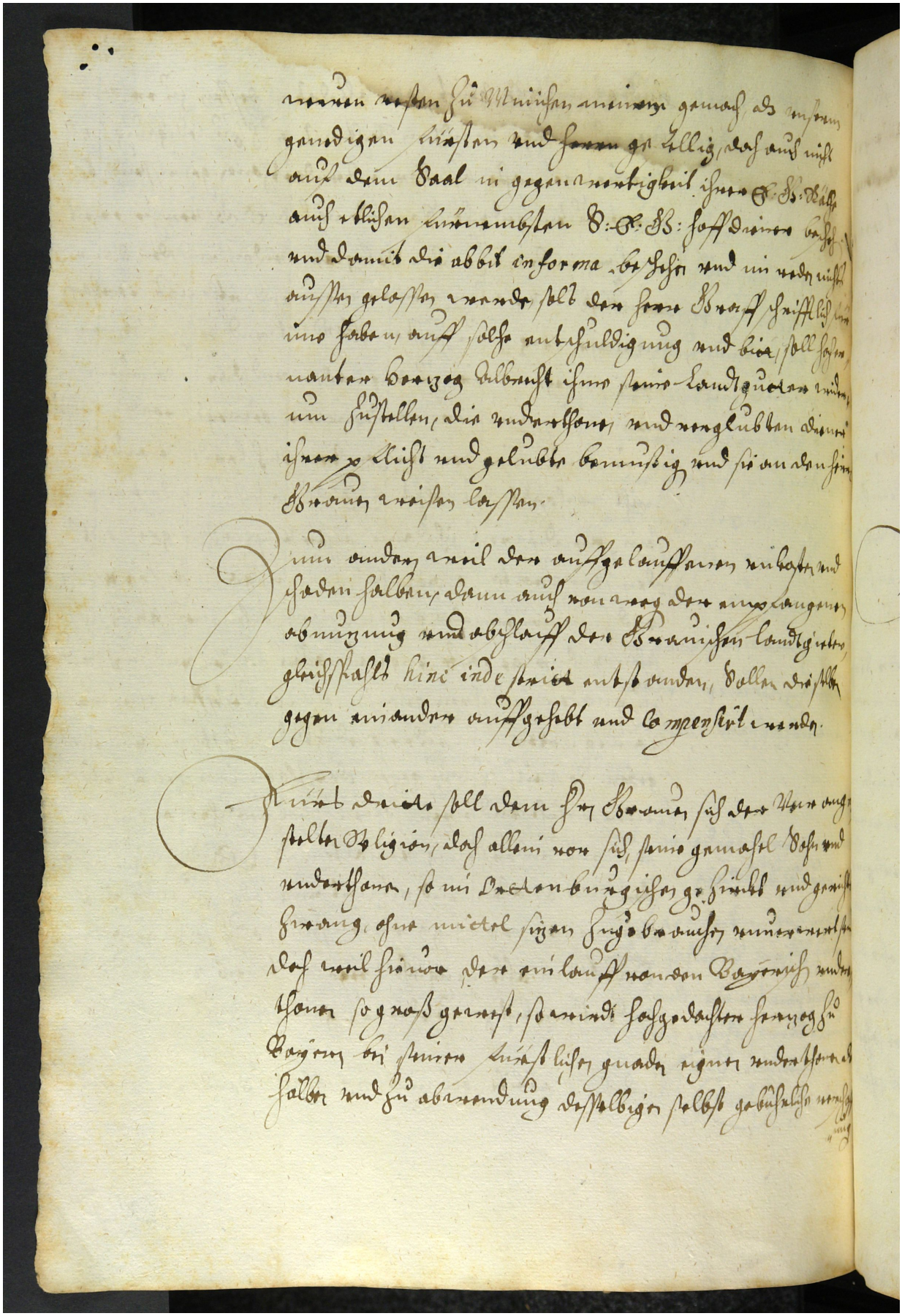

wegen ersten zu München anwesen genach, als unsern
gnedigen Fürsten und Herrn gefellig, daß auch nicht
auch dem Baal in gegenwertigkeit ihro F. G. Wasser
auch etlichen fürnemsten F. R. G. hoffdienern vorhe-
und damit die abbit in forma rechten und in rechtlichen
ausser gelassen werde, solt der Herr Graff freiflich
ins haben, auch solche entschuldigung und bitt, soll hoch-
ermelter Herzog dabeneben ihme seine landgrieter und
um Fürstellen, die underthonen und verglubten dienen
ihrer pflicht und gelübte berumbig und sie an den Fürsten
Herrn weisen lassen.

Zum andern weil der aufgelaufenen unkosten und
schaden halben, dann auch von wegen der ausgangenen
abnutzung und abfloch der Herrischen landgrieter
gleichfalls kein ende steht entstanden, sollen die selben
gegen einander aufgehebt und compensirt werden.

Nicht desto weniger soll dem Herrn sich der Herr auch
selber obligiren, daß allein von sich seine gemahl Dochter und
underthonen, so in Lachenberg ihr gericht und gerichts
zwang, ohne mittel zugehörig, unverrichter
daß weil hierüber der einlaufenden Bayerischen under-
thonen so grosse gewalt, so wird hochgedachter Herzog zu
Bayern bei seiner fürstlichen gnaden eigner underthonen
halben und zu abwendung desselbigen selbst gebührende